

## **Merkblatt zum Widerspruchsverfahren in Beihilfeangelegenheiten**

### **A. Form und Frist eines Widerspruches**

#### ***Schriftform des Widerspruches***

Sollte es trotz Beachtung der vorstehenden Hinweise zu einer ablehnenden Entscheidung der Beihilfefestsetzungsstelle kommen, die Sie mit Widerspruch anfechten möchten, beachten Sie bitte, dass dieser an die Schriftform gebunden ist (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Diese wird durch Übersendung eines eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks per Post, Telefax oder als Dateianhang einer E-Mail gewahrt.

Eine Widerspruchserhebung durch einfache E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis jedoch nicht, so dass der Rechtsbehelf unzulässig ist.

#### **Widerspruchsfrist**

Weiterhin sind Widersprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu erheben, dessen Überprüfung und Korrektur begehrt wird.

Dabei stellen sämtliche Anliegen, mit denen die Prüfung und Änderung von Festsetzungsbescheiden zu Gunsten von Beihilfeberechtigten begehrt werden, regelmäßig Widersprüche dar, auch wenn das Begehrt nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. Insbesondere liegt auch beim Nachreichen anspruchsbegründender Unterlagen (z.B. vergessene ärztliche Verordnungen und Heil- und Kostenpläne, Erläuterung zu einer gekürzten Rechnung o.ä.) nach Bekanntgabe einer ablehnenden Festsetzung ein Widerspruch vor.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehende Bitten um Überprüfung ablehnender Entscheidungen sind als unzulässig zurückzuweisen und können keine inhaltliche Überprüfung von Beihilfefestsetzungen auslösen.

### **B. Häufigste Begründung: Erstattung der privaten Krankenversicherung**

Eine Vielzahl von Widersprüchen wird damit begründet, dass man zu Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit abgelehnt oder nicht in voller Höhe anerkannt wurde, eine (volle) Leistung der privaten Krankenversicherung erhalten habe. Dabei wird der Rückschluss gezogen, dass die Aufwendungen ob der Leistung der Krankenversicherung (in voller Höhe) beihilfefähig sind.

Beachten Sie bitte, dass die Erstattungsfähigkeit durch die private Krankenversicherung nicht zwangsläufig mit der Beihilfefähigkeit geltend gemachter Aufwendungen korrespondiert. Während sich die Erstattung durch die private Krankenversicherung nach dem jeweils abgeschlossenen Versicherungstarif und den entsprechenden Versicherungsbedingungen richtet, sind Beihilfeleistungen auf Grundlage der einschlägigen beamten- / beihilferechtlichen Bestimmungen festzusetzen. Beide Regelwerke divergieren regelmäßig an sehr vielen Punkten, so dass eine Erstattung des Krankenversicherers nicht automatisch eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit bedingt.

### **C. Erreichbarkeit der Widerspruchsstelle**

#### ***Per Post:***

Postalische Zusendungen an die Widerspruchsstelle richten Sie bitte an die

Pfälzische Pensionsanstalt  
Widerspruchsstelle  
Sonnenwendstraße 2  
67098 Bad Dürkheim

#### ***Per Telefax:***

Die Faxdurchwahl lautet: 06322 / 936 – 240

#### ***Per Telefon:***

Telefonisch können Sie sich an

- Frau Wenz: 06322 / 936 - 441 und
- Herrn Kreuzer: 06322/ 936 - 473

wenden.

#### ***Per E-Mail:***

Elektronische Nachrichten erreichen uns unter [widerspruchsstelle@ppa-duew.de](mailto:widerspruchsstelle@ppa-duew.de).